



DIESE BELEGE BENÖTIGEN SIE INSBESONDERE FÜR DIE UST

Ausgangsrechnung	Die Ausgangsrechnung dient als Nachweis für die Höhe der erbrachten Umsätze und damit auch als Nachweis für die Bemessungsgrundlage der USt. In der Ausgangsrechnung muss die USt in der zutreffenden Höhe ausgewiesen sein. Ist die USt zu hoch ausgewiesen (z. B. bei Schlussrechnungen etc.), schulden Sie die zu hoch ausgewiesene Steuer.
Eingangsrechnung	In erster Linie dient die Eingangsrechnung im Bereich der USt als Nachweis für die abziehbare Vorsteuer. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss alle in § 14 UStG genannten Merkmale enthalten.
Gelangensbestätigung	Sofern Sie für eine innergemeinschaftliche Lieferung die Steuerbefreiung nach § 6a UStG in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie im Besitz einer Gelangensbestätigung sein. Mit ihr weisen Sie gegenüber dem Finanzamt nach, dass die Ware an einen anderen Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Sie muss Name und Anschrift des Abnehmers, Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung, Empfänger und Bestimmungsort, Monat des Erhalts des Gegenstands, Ausstellungsdatum der Bestätigung und die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten enthalten. Als alternativen Nachweis lässt das Finanzamt auch CMR-Frachtbriefe oder Bescheinigungen der Spedition zu.
Ausgangsvermerk	Ausfuhren aus dem Gemeinschaftsgebiet ins Drittland sind steuerfrei, wenn Sie nachweisen können, dass die Ware das Gebiet der EU verlassen hat. Diesen Nachweis erbringen Sie durch den sog. Ausgangsvermerk der Zollbehörde. Hierzu registrieren sich Unternehmen im elektronischen Zollverfahren ATLAS.
Nachweis der Eintragung als Unternehmer	Vorsteuern, die Sie im Ausland (Drittland) für Lieferungen oder sonstige Leistungen gezahlt haben, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen erstatten lassen. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie nachweisen können, dass Sie im Inland als Unternehmer steuerlich registriert sind. Den Nachweis erbringen Sie durch eine entsprechende Bescheinigung, die Ihnen das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt nach amtlichem Muster ausstellt.
Bestätigung der USt-IdNr.	Bei Lieferungen ins EU-Ausland besteht ein Anspruch auf Steuerbefreiung nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass Ihr Abnehmer der Ware ein registrierter Unternehmer ist. Nur dann ist sichergestellt, dass im EU-Ausland ein innergemeinschaftlicher Erwerb versteuert wird. Sie sind als lieferndes Unternehmen verpflichtet, den Nachweis durch die Bestätigung einer gültigen USt-IdNr. zu erbringen. Die Abfrage können Sie online beim BZSt durchführen. Tun Sie dies nicht, tragen Sie das Risiko, dass das Finanzamt die Lieferung versteuert.
Zolltarifauskunft	Mit einer verbindlichen Zolltarifauskunft können Unternehmen die zolltarifliche Einreihung einer bestimmten Ware klären lassen. Jede Auskunft erhält eine eindeutige Warenbezeichnung und eine konkrete Zolltarifnummer. Aus dieser Nummer können Sie in Zweifelsfällen auch den richtigen Mehrwertsteuersatz ableiten und Sie können erkennen, welche Unterlagen Sie für eine zügige Zollabfertigung benötigen.
Zahlungsnachweise	Für den Vorsteuerabzug aus Zahlungsrechnungen spielt der Zahlungsnachweis eine entscheidende Rolle. Die Vorsteuer ist nämlich nur dann abziehbar, wenn Sie im Besitz einer Rechnung sind, die die o. g. Voraussetzungen erfüllt, und Sie den in der Rechnung ausgewiesenen Betrag auch tatsächlich gezahlt haben. Bei Barzahlungen sollten Sie neben einer aussagefähigen Quittung auch die Herkunft des Bargeldes nachweisen können.